

Der Handverkauf von Arzneien wird ihm nur im Betreff unschädlicher, gelinde wirkender Mittel, auf ausdrückliches Verlangen der Kunden; gestattet; wobei Wehmüttern namentlich die, §. 22. der, dem Mandate vom 2ten April 1818 beigefügten, allgemeinen Hebammenordnung aufgeführten Mittel verabfolgt werden mögen.

Im Betreff anderer Arzneien dagegen wird solches, so wie insbesondere das Ueberlassen schlafwirkender Mittel an Hebammen, Kinderwärtinnen und Säugammen, bei schwerer Strafe, ausdrücklich untersagt.

§. 7.

Nur an bekannte und völlig zuverlässige Personen, von denen eine unvorsichtige Anwendung hierunter nicht zu besorgen ist, bleibt dem Apotheker nachgelassen, nach Befinden ohne ärztliche Anordnung, auch andere Arzneimittel zu verabfolgen, und von keinem Arzte unterzeichnete Recepte für solche zu fertigen.

Auch steht demselben der Absatz aller Arzneiwaaren zum technischen oder wirtschaftlichen Gebrauche an Personen, welche ihm in dieser Hinsicht gnüßlich bekannt, oder sonst legitimirt sind, ohne Einschränkung frei.

§. 8.

Auf der Signatur der Recepte sind, außer der verordneten Verbrauchsart und Dosis, der Name des Arztes und des Kranken, das Datum, der Preis und die Chiffre des Verfärgers genau anzumerken.

§. 9.

Alle durch Cursivschrift im Dispensatorio ausgezeichneten Gifte dürfen lediglich von dem Apotheker und Provisor selbst, unter folgenden Bedingungen, ausgegeben werden.

a) auf eine schriftliche, mit dem Monatstage, dem Namen und Wohnorte des Empfängers versehen, auch behörig unterzeichnete Anordnung eines legitimirten Arztes oder Wundarztes, zum innerlichen oder äußerlichen Arzneigebrauche;

b) zur Anwendung im Gewerbe oder in der Wirtschaft, an Personen, die ihm entweder in Hinsicht ihres diesfälligen Bedarfs und ihrer vollkommenen Zuverlässigkeit ganz genau bekannt sind, oder einen, unter Gerichtsband und Siegel, ausdrücklich auf eine gewisse Quantität ausgestellten Erlaubnißschein ihrer Obrigkeit heibringen, und zwar in beiden Fällen gegen Angabe eines, vom Empfänger unterzeichneten, das Datum, das Gewicht und die Bestimmung des Giftes bemerkenden Empfangscheins.

c) Das Gift muß sorgfältig eingepackt, versiegelt, mit einer schwarzen Tinktur versehen, und auf der Signatur dessen pharmaceutische Benennung und Gewicht, der Name des Käufers und das Datum bemerkt, überdies oder noch die deutliche Aufschrift: Gift, hinzu-